

# RS OGH 1971/11/10 6Ob173/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1971

## Norm

GenG §33

GenG §48 Z3 GenG

## Rechtssatz

Enthält die Satzung einer Genossenschaft für die Liquidation einen bestimmten Schlüssel der Aufteilung des Vermögens unter die Mitglieder, kann davon durch (satzungsändernden) Mehrheitsbeschluß nicht abgegangen werden, sofern dadurch eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung von Mitgliedern unter nachträglicher Entziehung bereits erworbener Rechte bewirkt würde. Der gleichheitswidrige Generalsversammlungsbeschluß ist nichtig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 173/71  
Entscheidungstext OGH 10.11.1971 6 Ob 173/71  
Veröff: JBl 1972,213

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0059795

## Dokumentnummer

JJR\_19711110\_OGH0002\_0060OB00173\_7100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)